

FEUER - Haustechnik, Beleuchtung, Postkästen und Spielplatzeinrichtungen am Grundstück - Fe5114.16

Versicherungsschutz besteht für nachstehende, nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen:

- Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung, Beleuchtungskörper, Garten- und Geräteboxen, Postkästen, Spielplatzeinrichtungen, gemauerte Gartengriller, freistehende Pergolen, bauliche Einfriedungen (soweit diese nicht Grundstückseinfriedungen gemäß Klausel Fe1120.14 sind), Sichtschutzanlagen und Infrastruktur am Grundstück wie Terrassen, Gehwege, Pflasterungen sowie elektrische Anlagenteile und Installationen von Solar-, Photovoltaik- oder Schwimmbadanlagen.

Werden die versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Aufräum-, Abbruch- und Entsorgungskosten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police unter Position Haustechnik angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.